

Wenn keine Praxisgebühr erhoben wird, ist der Originalschein (Notfall-/Vertretungsschein Muster 19 a) zu kennzeichnen.

Für die Kennzeichnung sind die bundeseinheitlichen Pseudo-Nrn. (= Kennziffern) zu verwenden.

Die zutreffende Pseudo-Nr. ist als erste Nr. am ersten Behandlungstag auf dem Notfall-/Vertretungsschein einzutragen.

Für nachfolgende Ausnahmen erfolgt eine Kennzeichnung durch Pseudo-Nrn:

	Pseudo-Nr.
<p>1. Keine Erhebung der Praxisgebühr,</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ da die Befreiung von allen Zuzahlungen nachgewiesen worden ist (Bescheinigung nach § 61 bzw. § 62 Abs. 1 SGB V oder vollständige Befreiung von allen Zuzahlungen nach § 65a Abs. 2 SGB V) 	80032
<p>2. Keine Erhebung der Praxisgebühr,</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ es wird eine Quittung (Muster 99a) vorgelegt, aus der hervorgeht, dass bereits bei einer Notfallbehandlung (im Ärztl. Notfalldienst, einer Notfallambulanz im Krankenhaus oder Notfallbehandlung in der Praxis) gezahlt wurde ➤ es wird eine Quittung vom Haus-/Facharzt vorgelegt und der Haus-/Facharzt hat Dienst 	80033
<p>3. Keine Erhebung der Praxisgebühr aus sonstigen Gründen,</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ da die Befreiung von der Praxisgebühr, jedoch nicht von allen anderen Zuzahlungen, nachgewiesen worden ist 	80040
<p>4. Keine Erhebung der Praxisgebühr,</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ da der Patient auch nach Zahlungsaufforderung nicht gezahlt hat 	80040Z
<p>5. Portokosten</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ für den Versand der schriftlichen Zahlungsaufforderung (0,55€) 	80046
<p>6. Keine Erhebung der Praxisgebühr,</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ da die Zahlungsaufforderung nicht zustellbar war 	80047